



Informationsblatt zur Sozialhilfe nach dem NÖ SAG

Aufgrund der Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, das am 01.06.2019 in Kraft getreten ist, hat der Landtag von Niederösterreich am 13.06.2019 das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Sozialhilfe nach dem NÖ SAG umfasst Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, sich ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) nicht mehr leisten können und diesen auch nicht von anderen Personen und Einrichtungen erhalten.

Anspruchsvoraussetzungen

- Kein oder zu geringes Einkommen
- Kein Vermögen
- Hauptwohnsitz und tatsächlicher, dauernder Aufenthalt in NÖ
Eine Ortsabwesenheit von bis zu zwei Wochen hindert den tatsächlichen, dauernden Aufenthalt nicht.
- Zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt
- Arbeitswilligkeit, sofern keine Arbeitsunfähigkeit/Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft vorliegt
- Vorlage der Unterlagen (siehe Anhang 1)

Antragstellung bei

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat
- Wohnsitzgemeinde

Zuständig für die Entscheidung

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat

Leistungen

- Geld- oder Sachleistung in Form von pauschalisierten Richtsätzen (siehe Anhang 2)
- Volljährigen Bezugsberechtigten, deren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt

eingeschränkt ist und die auch nicht von der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen sind (z.B. Betreuungspflichten gegenüber Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Regelpensionsalter erreicht), werden Leistungen abzüglich eines Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35 % gewährt. Der Differenzbetrag bzw. die tatsächlichen Kurskosten sind als Sachleistungen für Maßnahmen zu gewähren, welche der Erreichung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt dienen.

Die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt ist anzunehmen, wenn zumindest das Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) und die Erfüllung der integrationsrechtlichen Verpflichtungen (bei Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen) oder der Abschluss einer geeigneten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme beim Arbeitsmarktservice (bei EWR-Bürgern und Österreichern) nachgewiesen werden.

- Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte sind pro Haushaltsgemeinschaft mit 175% begrenzt.
- Anspruch auf Sozialhilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von € 5,- pro bezugsberechtigter Person
- Zuschläge für alleinerziehende Personen
- Zuschläge für Personen mit Behinderung
- Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung
- Freibetrag bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Auszahlung/Anmeldung zur Krankenversicherung

- Überweisung ausnahmslos auf ein inländisches Girokonto
- Leistungen werden am Monatsende im Nachhinein überwiesen
- Es kann von der Behörde nur der Antragsteller direkt bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zur Versicherung angemeldet werden. Für alle Angehörigen des Antragstellers muss bei der ÖGK ein Antrag auf Mitversicherung gestellt werden (die Beiträge hierfür werden jedoch im Rahmen der Sozialhilfe übernommen).

Pflichten

- Jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen ist unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat zu melden. Zum Beispiel:
 - Änderungen bei Einkommen oder Vermögen
 - Änderungen der Wohn- oder Familienverhältnisse
 - Änderungen des rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich
 - die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

- Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten
- länger als zwei Wochen dauernde sonstige Abwesenheiten
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Unterhalt, Krankengeld)
- Einsatz der Arbeitskraft
- Alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder soziale Stabilisierung (z.B. Deutschkurse oder sozialarbeiterische Beratung und Betreuung als Hilfestellung zur (Wieder-)Erlangung der Arbeitsfähigkeit) zu verbessern

Abweisung/Kürzung/Einstellung

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten, zweckwidriger Verwendung von Sozialleistungen, Arbeitsverweigerung, Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 IntG (Integrationserklärung), Nichtteilnahme an AMS-Kursen/Maßnahmen wird der Antrag auf Sozialhilfe abgewiesen bzw. wird eine bestehende Leistung gekürzt oder zur Gänze eingestellt.

Rückerstattung, Kostenersatz und Strafen

In den folgenden Fällen ist die Leistung zurückzuzahlen und kann auch eine Strafe folgen:

- bei Verletzung der Meldepflicht von Änderungen
- bei falschen Angaben oder Verschweigen von relevanten Tatsachen
- Nachträgliche Erlangung von verwertbarem Vermögen (z.B. Erbschaft)
- Ersatz durch Geschenknehmer

Freibetrag für Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Einen Freibetrag kann beantragen, wer seit mindestens einem Monat die Sozialhilfe bezogen hat und eine Erwerbstätigkeit (auch geringfügig) aufnimmt.

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit, also der Arbeitsbeginn, muss unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat gemeldet werden. Der Freibetrag muss nicht eigens beantragt werden. Die Höhe des Freibetrags beträgt 35 % des monatlichen Nettoeinkommens. Der Freibetrag wird für maximal 12 Monate gewährt.

WICHTIGER HINWEIS:

Eine Hilfe suchende Person hat Ansprüche gegen Dritte (Eltern, Ehegatten,...), bei deren Erfüllung Leistungen der Sozialhilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß zu leisten wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Anhang 1:

Vorzulegende Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunden der Eltern
- Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern
- Aufenthaltstitel / Anmeldebescheinigung
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil oder Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Strafregisterauszug
- Vollmachten
- Vermögensnachweise (z.B. Kontoauszüge jedenfalls der letzten drei Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Aktien, Wertpapiere etc.)
- Einkommensnachweise (z.B. Lohnbestätigung, AMS-Bezugsbestätigung, Rentennachweis, Pensionsmitteilung, Nachweis über Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Gewinn und Verlustrechnung jedenfalls der letzten drei Monate, Einheitswertbescheide über land- und forstwirtschaftlichen Besitz, Pachtverträge etc.)
- Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche, AMS-Betreuungsvereinbarung
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibungen (ev. Zahlungsbestätigung der laufenden Miete)
- Rechnungen der Energielieferanten (Strom, Gas)
- Nachweise über Wohnzuschüsse
- Im Fall eines Eigenheims: Betriebskostennachweise
- Grundbuchsauszug
- Von volljährigen Personen, die nicht über einen Pflichtschulabschluss mit Deutsch als primäre Unterrichtssprache verfügen, sind folgende aktuelle Unterlagen vorzulegen:
 - von Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen:
 - Deutschnachweis (Niveau B1 oder höher) oder Englischnachweis (Niveau C1 oder höher)
 - Integrationserklärung
 - Werte- und Orientierungskurs
 - B1-Integrationsprüfung
 - von EWR-Bürgern und Österreichern:
 - Deutschnachweis (Niveau B1 oder höher) oder Englischnachweis (Niveau C1 oder höher)
 - Berufliche Qualifizierungsmaßnahme (AMS-Kurse)

Anhang 2:**Sozialhilfe Neu - Beträge 2020**

Sozialhilfe, Arbeitsqualifizierungsbonus (AQB) erfüllt, Miete			
	Leben	Wohnen	Gesamt
Alleinstehende/Alleinerziehende 100%	550,41	366,94	917,35
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person 70%	385,29	256,86	642,15
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person 45%	247,68	165,12	412,81

Sozialhilfe, AQB erfüllt, Eigentum			
	Leben	Wohnen	Gesamt
Alleinstehende/Alleinerziehende 100%	550,41	183,47	733,88
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person 70%	385,29	128,43	513,72
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person 45%	247,68	82,56	330,25

Sozialhilfe, AQB (35 %) nicht erfüllt, Miete				
	Leben	Wohnen	Gesamt	AQB
Alleinstehende/Alleinerziehende	357,77	238,51	596,28	321,07
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person	250,44	166,96	417,39	224,75
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person	160,99	107,33	268,32	144,48

Sozialhilfe, AQB (35 %) nicht erfüllt, Eigentum				
	Leben	Wohnen	Gesamt	AQB
Alleinstehende/Alleinerziehende	357,77	119,26	477,02	321,07
1. und 2. leistungsberechtigte, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person	250,44	83,48	333,92	224,75
ab der 3. leistungsberechtigten, in Haushaltsgemeinschaft lebenden Person	160,99	53,66	214,66	144,48

in Haushaltsgemeinschaft lebende mj. Person		
		Leben
bei einer mj. Person	25%	229,34
bei zwei mj. Personen	15% je	183,47
Bei drei mj. Personen	5% je	137,60
<i>Hinweis - Degressive Kinderstaffelung: Der Prozentsatz beträgt für die erste mj. Person 25 % (€ 229,34), für die zweite mj. Person 15 % (€ 137,60) und ab der dritten mj. Person 5 % (€ 45,87). Die Summe der Geldleistungen (Prozentsätze) ist auf alle mj. Personen solidarisch aufzuteilen.</i>		

Zuschlag für Alleinerzieher		
		Leben
1. mj. Person	12%	110,08
2. mj. Person	9%	82,56
3. mj. Person	6%	55,04
ab der 4. mj. Person	3%	27,52

Sonstiges		
Zuschlag für Behinderung	18%	165,12
Begrenzung von Geldleistungen	175%	1.605,36
Untergrenze bei der Begrenzung von Geldleistungen	20%	183,47
Schonvermögen 600% des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende		5.504,10